

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Juni 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

am 9. Juni 2023 hat die EU-Kommission den lang erwarteten Entwurf der Delegierten Verordnung zur Übernahme der ESRS in geltendes Recht veröffentlicht. Im Vergleich zu den Standard-Entwürfen der EFRAG aus November 2022 haben sich einige wesentliche Änderungen ergeben, die wir Ihnen in unserem ersten Beitrag vorstellen.

Am 11. Mai 2023 hat das International Sustainability Standards Board (ISSB) einen Entwurf (ED/ISSB/2023/1) für eine Methodik zur verbesserten internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards (Sustainability Accounting Standards Board) veröffentlicht. Wir informieren Sie hier dazu.

Des Weiteren stellen wir Ihnen das neue Zwei-Stufen-Konzept zur anlassbezogenen Darstellung der Accounting Policies nach IAS 1 vor.

Außerdem hat das IASB das IAS 12 Amendment *International Tax Reform – Pillar Two Model Rules* sowie Supplier Finance Arrangements veröffentlicht mit Amendments zu IAS 7 *Statement of Cash Flows* und IFRS 7 *Financial Instruments Disclosures*.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
EU-Kommission veröffentlicht Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Übernahme der ESRS in geltendes Recht	2
SASB-Standards: ISSB-Entwurf zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit veröffentlicht	4
02 IFRS-Rechnungslegung	5
IAS 1 <i>Presentation of Financial Statements – Amendment</i>	5
IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 12 zur globalen Mindestbesteuerung	7
IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 zu sogenannten Supplier Finance Arrangements	7
03 Klardenker-Blog	8
04 Veranstaltungen/ Veröffentlichungen	9
05 Ansprechpartner:innen	12

EU-Kommission veröffentlicht Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Übernahme der ESRS in geltendes Recht

Die im Dezember 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet bestimmte Unternehmen bzw. Konzerne, einen Nachhaltigkeitsbericht in den (konsolidierten) Lagebericht aufzunehmen und darin einerseits die Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt (Impact-Perspektive) und andererseits die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, Ertragslage und Finanzposition eines Unternehmens verständlich zu machen (finanzielle Perspektive).

Der neu eingeführte Artikel 29b der Bilanzrichtlinie ermächtigt die Europäische Kommission (EU-Kommission), Delegierte Verordnungen zu erlassen, in denen detaillierte Anforderungen an die Berichterstattung im Nachhaltigkeitsbericht festgelegt werden (European Sustainability Reporting Standards, ESRS). Die EU-Kommission hatte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt, Entwürfe für die ESRS zu entwickeln und der EU-Kommission vorzulegen. Nach einem umfangreichen Verfahren hatte die EFRAG im November 2022 den ersten Satz (Set 1) von sektoragnostischen ESRS-Entwürfen an die EU-Kommission übergeben ([↗ Accounting News 12/2022](#)). Damit die ESRS Rechtskraft entfalten können, hat die EU-Kommission nun entsprechend Artikel 29b einen Entwurf für eine [↗ Delegierte Verordnung](#) zur Übernahme des ersten Satzes an Standards vorgelegt und den interessierten Stakeholdern eine Kommentierungsfrist von vier Wochen eingeräumt. Die neu gefassten ESRS wurden in den [↗ Anhang I](#) der Verordnung aufgenommen; [↗ Anhang II](#) beinhaltet ein Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht einige wesentliche Änderungen gegenüber den von der EFRAG entworfenen Standards vor, mit denen insbesondere die Belastung der berichtspflichtigen Unternehmen reduziert werden soll.

Wegfall der in jedem Fall verpflichtenden themenspezifischen Angaben

Die ursprünglichen Entwürfe der EFRAG sahen unter anderem vor, dass ungeachtet des Ergebnisses der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse sämtliche von ESRS E1 (Climate Change) – hier unabhängig von der Mitarbeitendenzahl – und einige von ESRS S1 (Own Work-

force) geforderten Informationen von Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden bereitzustellen sind. Diese Angabepflicht war auch für bestimmte Datenpunkte in anderen Standards vorgesehen, die auf Basis anderer EU-Rechtsvorschriften (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), Anforderungen an Pillar III Reports von Banken, Referenzwerte-Verordnung und das EU-Klimarecht) zwingend benötigt werden. Nach dem Vorschlag der EFRAG waren damit ca. die Hälfte der von den themenspezifischen Standards geforderten quantitativen Angabepflichten für jedes Unternehmen noch obligatorisch, wobei sich diese größtenteils in ESRS E1 und ESRS S1 fanden.

Dieser Ansatz wurde nun von der EU-Kommission verworfen. Sie schlägt vor, sämtliche themenspezifische Angabepflichten abhängig davon zu machen, ob das Unternehmen auf der Grundlage des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit entweder die jeweiligen Auswirkungen (impacts) oder die Risiken (risks) bzw. Chancen (opportunities) als wesentlich beurteilt hat. Dies schließt auch die themenspezifischen Angaben in Bezug auf den Klimawandel, beispielsweise die Angabe von Scope 1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen, sowie die Angaben zur eigenen Belegschaft ein. Die Wesentlichkeitsanalyse zur Bestimmung des Berichtsumfangs wird daher noch einmal deutlich an Bedeutung gewinnen. Ob sich tatsächlich schon mit dem Wegfall der obligatorischen Angaben allein der Berichtsumfang für die Unternehmen deutlich reduzieren wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Um beispielsweise auf die Angaben nach ESRS S1 gänzlich verzichten zu können, müsste ein Unternehmen argumentieren, dass die unternehmerische Tätigkeit keine wesentlichen (positiven oder negativen) Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft, deren Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit etc. hat und umgekehrt keine wesentlichen Chancen und Risiken für das Unternehmen mit der eigenen Belegschaft verbunden sind. Ob dies durch berichtspflichtige Unternehmen begründbar ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Auch im Hinblick auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in Verbindung mit dem Klimawandel (ESRS E1) ist fraglich, wie viele Unternehmen diese als gänzlich unwesentlich deklarieren

ren werden können: Bereits 80 Prozent der G250-Unternehmen¹ weltweit und 94 Prozent der G250-Unternehmen in Deutschland haben in ihren Nachhaltigkeitsberichten Angaben zu Dekarbonisierungszielen gemacht, welche zunehmend mit der Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens in Einklang gebracht werden.² Auch der Anteil an Unternehmen, die den Klimawandel als wesentliches Risiko für das Unternehmen identifiziert haben, steigt stetig an.³

Die Abkehr von in jedem Fall obligatorischen Angaben bietet den Unternehmen jedoch zumindest die Möglichkeit, einzelne Angaben oder Datenpunkte aus den themenspezifischen Standards nicht zu berichten, wenn diese für das Verständnis der grundsätzlich als wesentlich beurteilten Auswirkungen, Risiken und Chancen als nicht relevant erachtet werden.

Erleichterungen in den ersten Jahren der Berichterstattung

Um insbesondere den kleineren Unternehmen angesichts der hohen Anzahl relevanter Angaben bei gleichzeitig teilweise noch unvollständiger solider Datenbasis mehr Zeit für die Implementierung der Datenerhebungs- und Berichterstattungsprozesse zu geben, schlägt die EU-Kommission vor, die Anzahl der Angaben zu erhöhen, auf die in der Einführungsphase von ein, zwei oder drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann.

So können **Unternehmen mit bis zu 750 Mitarbeitenden**

- im ersten Berichtsjahr auf die Angaben zu den Scope 3-Treibhausgasemissionen (ESRS E1) sowie auf die Angaben zur eigenen Belegschaft (ESRS S1) verzichten und
- in den ersten beiden Berichtsjahren die Angaben zu Biodiversität (ESRS E4), Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften und Konsumenten (ESRS S2–S4) unterlassen.

Allerdings muss ein Unternehmen, selbst wenn es von dieser Erleichterung Gebrauch macht, im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse beurteilen, ob wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Verbindung mit diesen Nachhaltigkeitsthemen verbunden sind. Ist dies der Fall, muss das Unternehmen trotz Phase-in Angaben in Bezug auf Strategie und Geschäftsmodell machen sowie Ziele,

Policies und Maßnahmen kurz erläutern sowie relevante Metriken angeben.

Darüber hinaus können **alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe** im ersten Berichtsjahr auf die Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit nicht klimabezogenen Umweltfragen (ESRS 2 Verschmutzung, ESRS E3 Wasser, ESRS E4 Biodiversität und ESRS E5 Ressourcennutzung) sowie auf bestimmte Angaben im ESRS S1 im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft (Sozialschutz, Menschen mit Behinderungen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Vereinbarkeit von Beruf und Familie) verzichten.

Erhöhung des Anteils von freiwilligen Angaben

Die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe enthielten bereits einige freiwillige Datenpunkte. Die Kommission hat darüber hinaus eine Reihe der von der EFRAG vorgeschlagenen obligatorischen Datenpunkte in freiwillige Datenpunkte umgewandelt. Dazu gehören zum Beispiel

- Pläne für den Übergang zur biologischen Vielfalt
- bestimmte Indikatoren zu „non-employees“ in der Belegschaft des Unternehmens und
- die Erklärung, warum das Unternehmen ein bestimmtes Nachhaltigkeitsthema (also die Angabepflichten eines themenspezifischen Standards insgesamt) als nicht wesentlich erachtet hat.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Angaben ist davon auszugehen, dass zumindest in den ersten Jahren der Anwendung die berichterstattenden Unternehmen auf die Angaben verzichten werden, um den Umsetzungsaufwand der ESRS zu minimieren.

Höhere Flexibilität bei der Ermittlung von Angaben

Des Weiteren schlägt die Kommission vor, zusätzliche Spielräume bei der Ausgestaltung und Ermittlung von bestimmten Datenpunkten zu schaffen. So gibt es beispielsweise zusätzliche Flexibilität bei den Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, zur Einbindung von Stakeholdern sowie bei der Berücksichtigung des LEAP-Ansatzes⁴ bei der Wesentlichkeitsanalyse in ESRS E2–E5. Darüber hinaus hat die Kommission die Angaben zu Korruption und Bestechung sowie zum Schutz von Hinweisgebern geändert, die als Verstoß gegen das Recht, sich nicht selbst zu belasten, angesehen werden könnten.

1 G250 Unternehmen sind die 250 größten Unternehmen der Welt, gemessen an ihren Umsatzerlösen und basierend auf dem Fortune 500 Ranking 2021.

2 KPMG-Studie „[↗ Big shifts, small steps – Survey of Sustainability Reporting 2022](#)“; Seite 39 und 43.

3 KPMG-Studie „[↗ Big shifts, small steps – Survey of Sustainability Reporting 2022](#)“; Seite 63.

4 Der sogenannte LEAP-Ansatz („Locate“, „Evaluate“, „Assess“, „Prepare and Report“) wurde von der Taskforce for Nature-related Financial Disclosures (TNFD) zur Identifizierung und Bewertung von naturbezogenen Abhängigkeiten, Auswirkungen, Risiken und Chancen entwickelt. →

Kohärenz mit EU-Regulatorik

Weiterhin wurden Änderungen vorgenommen, um die Übereinstimmung der Standards an die Bestimmungen der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, wie etwa die Entgelttransparenzrichtlinie, sicherzustellen.

Kompatibilität mit internationalen Standardsetzungsinitiativen

Die Kommission und EFRAG haben weiterhin eng mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Global Reporting Initiative (GRI) zusammengearbeitet, um ein hohes Maß an Interoperabilität mit den ESRS zu gewährleisten. Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit wurden entsprechende Änderungen an den ESRS vorgeschlagen.

Redaktionelle Änderungen

Die Kommission hat redaktionelle und formale Änderungen vorgenommen, um die Klarheit, Benutzerfreundlichkeit und Kohärenz der Standards zu verbessern. Dazu gehört zum Beispiel die Einführung einer eindeutigen Kennzeichnung sämtlicher Begriffe, welche für die Zwecke der Berichterstattung nach den ESRS definiert wurden.

Nächste Schritte

Der Entwurf der Delegierten Verordnung mit den überarbeiteten Standards kann bis zum 7. Juli 2023 mithilfe eines Feedbackformulars kommentiert werden (Text und Feed-

backformular können [hier](#) heruntergeladen werden). Nach Berücksichtigung der Rückmeldungen wird die EU-Kommission die finale Delegierte Verordnung verabschieden, die nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, innerhalb derer das EU-Parlament und der EU-Rat Widerspruch einlegen können, in Kraft treten wird. Die Standards werden dann von denjenigen Unternehmen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden sein, die nach Art. 19a bzw. 29a der Bilanzrichtlinie verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen (siehe zu den Berichterstattungspflichten und Befreiungsmöglichkeiten [Accounting News 07/08 2022](#)).



ZUR PERSON

Stefanie Jordan, WP, ist Senior Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.

SASB-Standards: ISSB-Entwurf zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit veröffentlicht

Am 11. Mai 2023 hat das ISSB (International Sustainability Standards Board) einen Entwurf (ED/ISSB/2023/1) für eine Methodik zur verbesserten internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards (Sustainability Accounting Standards Board) veröffentlicht.

Verbunden mit der Veröffentlichung ist der Aufruf zur öffentlichen Konsultation. Anmerkungen und Vorschläge können bis zum 9. August 2023 übermittelt werden.

Die SASB-Standards sollen Unternehmen bei Anwendung der IFRS Sustainability Standards als Orientierungshilfe für den allgemeinen Anforderungsstandard (IFRS S1) dienen: Sie erleichtern es, nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen zu identifizieren und geeignete Angaben zu

machen, die über den Bereich Klima hinausgehen (Thema von IFRS S2).

Etwa 20 Prozent der Kennzahlen in den SASB-Normen enthalten Verweise auf spezifische Gesetze und andere landesspezifische Vorschriften. Die Überarbeitung dieser Verweise soll dazu beitragen, die internationale Anwendbarkeit zu verbessern und regionale Verzerrungen zu beseitigen.

Das ISSB hat sich zum Ziel gesetzt, die Metriken innerhalb der SASB-Standards auf der Grundlage der Ergebnisse der Konsultation zu überarbeiten, bevor IFRS S1 im Januar 2024 in Kraft tritt.

Der Entwurf des ISSB kann [hier](#) heruntergeladen werden.

IAS 1 Presentation of Financial Statements – Amendment

Das neue Zwei-Stufen-Konzept zur anlassbezogenen Darstellung der Accounting Policies nach IAS 1

Ausgangslage

Am 12. Februar 2021 hat das IASB Änderungen zu IAS 1 *Presentation of Financial Statements* verabschiedet, welche im März 2022 im Rahmen des Endorsement-Verfahrens in geltendes EU-Recht übernommen worden sind. Die Änderungen sind erstmals für Abschlüsse von Geschäftsjahren anzuwenden, welche am 1. Januar 2023 oder danach begonnen haben bzw. beginnen. Betroffen von den Änderungen sind die Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsmethoden („Accounting Policies“) im Anhang.

Auslöser der Änderungen war die sogenannte „Disclosure Initiative“ des IASB. Diese wurde als Reaktion auf Rückmeldungen von Abschlusserstellern und -adressaten gestartet. Kritisiert wurde, dass die offenzulegenden Rechnungslegungsinformationen nicht genügend relevante sowie oftmals zu viele irrelevante Informationen beinhalten und die Kommunikation der bereitgestellten Information nicht zufriedenstellend war.

Die (Un-)Wesentlichkeit von Rechnungslegungsmethoden

Gemäß IAS 1.10 in der Fassung des Amendments besteht ein vollständiger Abschluss unter anderem aus „(...) dem Anhang, einschließlich wesentlicher Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden und sonstiger Erläuterungen (...)“. Damit stellt das IASB im Gegensatz zur alten Fassung nicht mehr auf bedeutende (*significant*), sondern auf wesentliche (*material*) Rechnungslegungsmethoden ab, welche im Anhang anzugeben sind. Das IASB entfernt somit den nicht legal definierten Begriff *significant* aus der Anforderung und fügt mit *material* (vergleiche IAS 1.07) einen sowohl dem Ersteller als auch dem Adressaten bekannten und festgeschriebenen Begriff in die Vorschrift ein.

Die Wesentlichkeit von Rechnungslegungsmethoden wird zunächst in IAS 1.117 weit formuliert, wobei insbesondere auf ein besseres Verständnis anderer wesentlicher Informationen des Abschlusses und damit auf das Kriterium der Entscheidungsnützlichkeit abgestellt wird. Folglich knüpft das IASB in seiner neuen Definition wesentlicher Rechnungslegungsmethoden an den Grundgedanken der Wesentlichkeitsdefinition des Conceptual Frameworks an (CF 2.11).

In den neu eingefügten IAS 1.117A–E wird die (Un-)Wesentlichkeit möglicher Angaben konkreter definiert.

Hierbei wird im ersten Schritt die Wesentlichkeit der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle, sonstigen Ereignisse oder Bedingungen überprüft. Dabei ist zu beachten, dass auch Geschäftsvorfälle mit unwesentlichen Beträgen aufgrund ihrer Art wesentlich sein können. Wenn im ersten Schritt die Unwesentlichkeit festgestellt wurde, ist keine Angabe erforderlich.

Falls der zugrundeliegende Geschäftsvorfall allerdings wesentlich ist, erfolgt im zweiten Schritt die Überprüfung, ob die Informationen zu den angewendeten Rechnungslegungsmethoden an sich wesentlich sind. Mit IAS 1.117B wird dafür erstmals eine „anlassbezogene“ Angabe von wesentlichen Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden etabliert. Der Standard nennt eine nicht abschließende Liste (vergleiche IFRS PS 2.88D) möglicher Tatbestände:

- Änderung einer Rechnungslegungsmethode gegenüber dem Vorjahr
- Auswahl einer Methode aus mehreren möglichen Methoden
- Anwendung einer nach IAS 8 entwickelten Rechnungslegungsmethode
- Themengebiet mit erheblicher Ermessensausübung und/oder getroffenen Annahmen
- Beschreibung der Methode notwendig zum Verständnis komplexer Bilanzierung.

Die Änderungen des IAS 1 verlangen zusätzlich, dass unternehmensspezifische Informationen bezüglich der angewendeten Rechnungslegungsmethoden vorrangig gegenüber allgemeingültigen Angaben zu behandeln sind. Zudem dürfen unwesentliche Angaben die wesentlichen nicht verschleiern. Auch hier wird die Entscheidungsnützlichkeit der Angaben für die Abschlussadressaten hervorgehoben, sodass in Fällen quantitativ oder qualitativ wesentlicher Geschäftsvorfälle in Verbindung mit getroffenen Annahmen wiederum auch standardisierte Angaben wesentlich im Sinne des IAS 1.117 sein können. Zum besseren Verständnis der Änderung wurde das IFRS



Practice Statement 2 um die Paragraphen IFRS PS 2.88A–G ergänzt sowie zwei Beispiele für die Auslegung der Wesentlichkeit, Example S und Example T, angehängt.

Praxishinweise

Mit der verpflichtenden Anwendung des Amendments zu IAS 1 ab dem 1. Januar 2023 ist für darauf folgende Abschlüsse mit einer Reduzierung der im Anhang beschriebenen Rechnungslegungsmethoden zu rechnen. Die bisher geforderte, umfassende Beschreibung signifikanter Rechnungslegungsmethoden wird durch die Angabe wesentlicher Rechnungslegungsmethoden ersetzt. Damit könnten Beschreibungen relevanter, aber nicht wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zukünftig unterbleiben, obwohl sie bisher für das Verständnis des Abschlusses von Relevanz waren.

Es ist somit eine umfassende Analyse der bisher dargestellten Accounting Policies notwendig. Informationen, die nur generisch formuliert sind oder Standardtext wiedergeben, könnten in Zukunft wegfallen. In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen von Anpassungen auf die ESEF-Berichterstattung und deren Anforderungen berücksichtigt werden. Dabei kann die Analyse auch ein Startpunkt sein, den Finanzbericht in Gänze kritisch zu analysieren, um sowohl die Effizienz der Erstellung als auch die Nützlichkeit für die Abschlussadressaten zu erhöhen. Auch die Einführung eines Disclosure Management Tools für die Erstellung elektronischer und analoger Finanzberichte sollte im Zuge der Neuerungen analysiert und in Erwägung gezogen werden.

ZU DEN PERSONEN



Leonard Emonts-pohl ist Senior Associate bei Accounting & Process Advisory in der Region Südwest und befasst sich hauptsächlich mit der Prüfung und Beratung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit Fokus auf Fragestellungen rund um die IFRS.



Sebastian Pöhler, WP/StB, ist Partner im Bereich Accounting & Process Advisory und Mitglied der Capital Markets Advisory Group sowie der ESG Service Group von KPMG. Er berät Unternehmen rund um sämtliche rechnungslegungsbezogene Themen, wie Bilanzierungsfragen, IPOs sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Patrick Krätschmer, WP, ist Senior Manager und betreut seit über zwölf Jahren im Bereich Accounting & Process Advisory Mandate bei allen Themenstellungen der (internationalen) Rechnungslegung. Als Mitglied der Capital Markets Advisory Group liegt sein Tätigkeitsschwerpunkt auf der Beratung bei Kapitalmarkttransaktionen, wie Börsengängen und Carve-out-Projekten.

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 12 zur globalen Mindestbesteuerung

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 23. Mai 2023 das IAS 12 Amendment *International Tax Reform – Pillar Two Model Rules* zu verpflichtend anzuwendenden Erleichterungen bei der Bilanzierung latenter Steuern aus der globalen Mindestbesteuerung veröffentlicht.

Das Amendment beinhaltet (siehe auch [↗ EAN 03/2023](#) sowie [↗ EAN 12/2023](#)):

- eine vorübergehende, verpflichtend anzuwendende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Einführung der globalen Mindestbesteuerung ergeben, und
- gezielte Anhangangaben für betroffene Unternehmen, um den Abschlussadressaten ein Verständnis vom Grad der Betroffenheit eines Unternehmens durch die Mindestbesteuerung zu ermöglichen, insbesondere vor dem Inkrafttreten der Gesetze.

Die Ausnahmeregelung bezüglich der Bilanzierung ist unmittelbar nach Veröffentlichung des Amendments anzuwenden. Für Unternehmen, die die EU-IFRS anwenden, gilt diese Pflicht erst nach entsprechendem EU-Endorsement.

Die den Anhang betreffenden Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Für Unternehmen, die die EU-IFRS anwenden, gilt diese Pflicht erst nach entsprechendem EU-Endorsement.

In Zwischenberichtsperioden, die am oder vor dem 31. Dezember 2023 enden, sind die Anhangangaben dagegen nicht erforderlich.

Die Pressemitteilung ist über die Website des IASB unter diesem [↗ Link](#) abrufbar.

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 zu sogenannten Supplier Finance Arrangements

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25. Mai 2023 Supplier Finance Arrangements veröffentlicht mit Amendments zu IAS 7 *Statement of Cash Flows* und IFRS 7 *Financial Instruments Disclosures*.

Die Amendments betreffen Offenlegungsvorschriften im Zusammenhang mit Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen – auch als Lieferkettenfinanzierung, Finanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Reverse-Factoring-Vereinbarungen bekannt.

Die neuen Vorschriften ergänzen die in den IFRS-Standards bereits enthaltenen Anforderungen und beinhalten Angaben zu:

- Bedingungen und Konditionen von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen
- Beträgen der Verbindlichkeiten, die Gegenstand solcher Vereinbarungen sind, für welchen Teil davon die Lieferanten bereits Zahlungen von den Finanzierern erhalten haben und unter welchem Posten diese Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen werden
- Spannen der Fälligkeitszeitpunkte
- Informationen zum Liquiditätsrisiko.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Für Unternehmen, die die EU-IFRS anwenden, gilt diese Pflicht erst nach entsprechendem EU-Endorsement.

Die Pressemitteilung ist über die Website des IASB unter diesem [↗ Link](#) abrufbar.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

KPMG Zukunftsgipfel | Das Gipffest: mit Weitblick in die Zukunft

Wie können wir den Klimaschutz wirkungsvoll vorantreiben, was wünschen sich die Kundinnen und Kunden im digitalen Zeitalter und welche Auswirkungen haben geopolitische Veränderungen auf die Unternehmensstrategie? Darüber sprechen unsere Expert:innen mit hochkarätigen Gästen am 15. Juni 2023 beim [KPMG Zukunftsgipfel | Das Gipffest](#). Die Veranstaltung bietet einen einmaligen Weitblick auf die Aufgaben unserer Zeit und knüpft an den erfolgreichen Auftakt der Event-Reihe im vergangenen Jahr an.

Auf der virtuellen Konferenz können Sie sich aus vielfältigen Formaten Ihre Impulse zu ESG, digitale Transformation, Governance & Compliance sowie Business-Resilienz zusammenstellen.

[↗ Hier geht es zur kostenfreien Anmeldung.](#)



Fünf Jahre Datenschutz-Grundverordnung: Damit haben Unternehmen noch zu kämpfen

Ein halbes Jahrzehnt ist sie nun alt: die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die in Europa am 25. Mai 2018 ein unübersehbares Zeichen für den Schutz personenbezogener Daten gesetzt hat. Doch wie steht es um die Umsetzung der Vorschriften? Was wurde durch die strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen erreicht und welche Themen stellen nach wie vor Herausforderungen für Unternehmen dar? Wie gehen die Verantwortlichen mit dem Thema Datenschutz-Grundverordnung um? Zum fünften Geburtstag des Gesetzes werfen wir einen Blick auf die wesentlichen Aspekte.

Lesen Sie [↗ hier](#) die Analyse.



WEITERE INFORMATIONEN

Außerdem erläutern wir auf unserem [Klardenker-Blog](#), wie [↗ ein neuer Ansatz gegenüber China aussehen könnte](#), und wir beschreiben, [↗ wie Autozulieferer ihre Verbrennungsmotor-Produkte profitabler machen](#). Unsere Themen finden Sie auch auf [↗ LinkedIn](#) und [↗ Twitter](#).

Neues schafft, wer Neues denkt. Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie Einschätzungen unserer Expert:innen zu neusten Branchentrends. [↗ Jetzt anmelden.](#)



04 VERANSTALTUNGEN/VERÖFFENTLICHUNGEN

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#).
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Außerdem informieren wir Sie an dieser Stelle regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Wesentlichkeitsüberlegungen in der Umsetzung der Berichterstattungspflichten der EU-Taxonomie	BB (18/2023), Seite 1002	Mark Uschkurat, Konstantin Säuberlich, Stefanie Jordan
Designationen interner Transaktionen am Beispiel von Lizenzzahlungen als Grundgeschäfte im Hedge Accounting nach IFRS 9	Corporate Treasury News (13/April 2023), Seite 4	Björn Beckmann, Ralph Schilling
Empfehlungen A.5 DCGK 2022 zu Angaben zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem – Praxiserfahrungen der DAX40-Unternehmen	BB (22/2023), Seite 1258	Dr. Dirk Rabenhorst

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ Digitalisierung im Rechnungswesen Ausgabe 2022/2023](#)

Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind zwei Megatrends, mit denen sich Unternehmen und deren Abteilungen in den kommenden Jahren weiterhin auseinandersetzen müssen, um zukunftsfähig zu bleiben. Unsere Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen“ zeigt, dass die beiden wichtigen Themen in vielen Unternehmen häufig eher nebeneinander herlaufen als ineinandergreifen.

Für unsere Studie haben wir beleuchtet, wie in Unternehmen mit der Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung umgegangen wird. Im Interview gibt der Chief Financial Officer des Autovermieters Sixt, Prof. Dr. Kai C. Andrejewski, Einblicke, wie sein Unternehmen die Herausforderung angeht. Auch der Allianz-Manager Dr. Roman Sauer (Head of Group Accounting and Reporting) sagt im Interview, wie bei dem Versicherungskonzern an Lösungen gearbeitet wird.



Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ German-British Business Outlook](#)

Drei Jahre nach dem Brexit gibt es erstmals Anzeichen einer Besserung im deutsch-britischen Wirtschaftsverhältnis: Für das laufende Jahr 2023 erwartet jedes dritte Unternehmen (33 Prozent) Umsatzwachstum. In fünf Jahren rechnet sogar fast die Hälfte der Unternehmen (48 Prozent) mit Wachstum.

2022 war seit sechs Jahren auch das erste Jahr, in dem die Im- und Exporte zwischen Deutschland und Großbritannien wieder zugenommen haben. Die ausländischen Direktinvestitionen im jeweils anderen Land sind bereits 2021 erstmals wieder angestiegen. Dennoch war 2022 immer noch ein Jahr des Übergangs, in dem mehr Unternehmen Umsatzrückgänge vermelden als -steigerungen. Ursächlich ist der Brexit, der auch drei Jahre nach der Umsetzung immer noch präsent ist.

Umfrageergebnisse 2023 belegen Trendwende im deutsch-britischen Wirtschaftsverhältnis nach dem Brexit – Unternehmen werden optimistischer.

[↗ Green Claims Directive – Die EU-Kommission dreht „Greenwashern“ den Hahn zu](#)

Nachhaltigkeit und ökologischer Fußabdruck bei Produkten und Dienstleistungen können beworben werden, müssen es aber nicht. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Richtigkeit der kommunizierten Angaben. Diese können stimmen – tun es aber nicht immer.

Eine Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 stellte fest, dass 53,3 Prozent der untersuchten Umweltangaben bei Produkten und Dienstleistungen in der Europäischen Union (EU) vage bis irreführend, 40 Prozent sogar schlichtweg substanzlos waren.

Gegen Werbung, die Produkte, Dienstleistungen und die Unternehmen selbst umweltfreundlicher darstellt, als sie es eigentlich sind, damit Konsument:innen in die Irre führt und eine echte nachhaltige Transformation der Wirtschaft behindert, hat die EU-Kommission am 23. März 2023 einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht.

[↗ Hinweisgeberschutzgesetz tritt in Kraft](#)

Am 11. Mai 2023 hat der Bundestag das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)“ beschlossen, nachdem dieses zuvor im Vermittlungsausschuss nachverhandelt worden war. Einen Tag später hat auch der Bundesrat dieser geänderten Fassung zugestimmt. Einen Monat nach der nun anstehenden Veröffentlichung tritt das HinSchG in Kraft, also voraussichtlich Mitte Juni 2023.

Hierdurch wird die EU-Hinweisgeberrichtlinie (2019/1937) mit einiger Verspätung in nationales Recht umgesetzt. Allerdings geht das HinSchG noch über die EU-Vorgaben hinaus.



Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[➤ Banks' climate-related disclosures](#)

Banks are on a journey. Those reporting their climate-related disclosures under heightened regulation are powering ahead, leaving behind those in jurisdictions with less of a climate-related regulatory focus. As the forthcoming sustainability disclosure requirements draw near, there's still significant ground to cover by all banks.

With the expected publication of the first two IFRS® Sustainability Disclosure Standards in June 2023, together with the development of standards in specific jurisdictions like the EU and the US, sustainability reporting including climate-related disclosures is high on the agenda as it rapidly evolves and formalises.

It's therefore the right time to look at the climate-related disclosures made by 35 major banks around the world as part of their 2022 annual reports.

[➤ ISSB priorities](#)

The International Sustainability Standards Board (ISSB) is moving at pace to realise its ambition to create a global baseline for investor-focused sustainability reporting that local jurisdictions can build on.

It needs to decide what to focus on next after finalising its climate and general requirements standards in June 2023. It is seeking feedback from stakeholders via a [➤ consultation](#).

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Andreas Modder
T +49 511 8509-5254
amodder@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



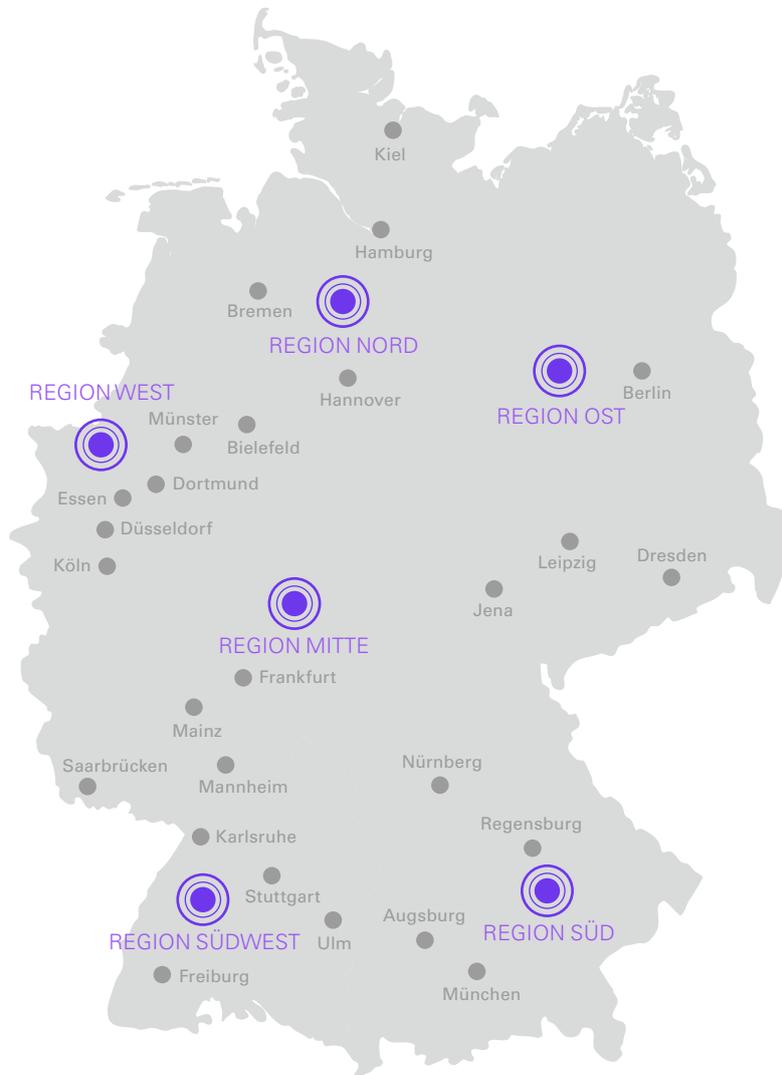
Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com



REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.